



Schweizerische Chorvereinigung
Union suisse des chorales
Unione svizzera dei cori
Uniun svizra dals chors

Festreglement

Schweizer Gesangsfest 2022

Angepasste Fassung GL-SCV, Version: 2020-07-02

Dieses Dokument verwendet der Einfachheit halber die männliche Form. Darin ist die weibliche Form impliziert.

Im Dokument wird der Begriff «Chöre» als Oberbegriff verwendet und umfasst auch Chorgemeinschaften und Ensembles.

1. Zweck

Das Schweizer Gesangsfest fördert die Schweizerische Chorkultur durch Begegnung, gegenseitige Inspiration, Ansporn und Austausch zwischen den Chören.

Das Schweizer Gesangsfest ist Abbild des musikalischen Reichtums und der regionalen Vielfaltigkeit der Schweizer Chöre.

Das Schweizer Gesangsfest ist eine attraktive Plattform für individuelle Auftritte der teilnehmenden Chöre.

Das Schweizer Gesangsfest fördert Schweizer Chorkompositionen.

2. Rahmenbedingungen

Das Schweizer Gesangsfest bietet verschiedene Konzert- und Begegnungsgefässe an, wie z.B. Begegnungskonzerte, Festkonzerte, Konzerte vor Experten, Ateliers und weitere innovative Veranstaltungen sowie Gemeinsame Singen.

Der Veranstalter ist bestrebt, dass Teilnehmende aus möglichst allen Sprachregionen vertreten sind.

Die Schweizerische Chorvereinigung SCV verlegt für diesen Anlass ein Songbook mit neuen Kompositionen und weiterer Literatur für alle Chorgattungen. Kinder und Jugendliche werden in das Fest eingebunden.



Schweizerische Chorvereinigung
Union suisse des chorales
Unione svizzera dei cori
Uniun svizra dals chors

3. Teilnahme

Die Teilnahme am Schweizer Gesangsfest steht allen Chören aus allen Sprach- und Kulturregionen der Schweiz offen.

Über die Teilnahme von Chören aus dem Ausland entscheidet der Veranstalter. Die maximale Teilnehmerzahl richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

Angestrebt wird eine minimale Teilnehmerzahl von 500 Chören. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer. Die SCV und der Veranstalter lehnen jede Art von Haftung ab.

4. Konzertlokale

Für sämtliche Chorvorträge und zur Vorbereitung (Einsingen) sind vom Veranstalter akustisch und logistisch geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Geltende Vorschriften im Pandemiefall sind zu berücksichtigen.

5. Konzerte vor Experten

5.1. Vortrag

Die am Schweizer Gesangsfest teilnehmenden Chöre haben die Möglichkeit, vor Experten zu singen.

Zur Vorbereitung stehen jedem Chor maximal 45 Minuten Einsingzeit in einem separaten Raum mit einem Tasteninstrument zur Verfügung. Bei Konzerten vor Experten soll mindestens ein Lied a cappella gesungen werden. Es steht ein akustisches Klavier oder ein Flügel zur Verfügung, jedoch keine Verstärkeranlage.

Etwa 12 Monate vor dem Anlass werden die an einem «Konzert vor Experten» teilnehmenden Chöre (Chorvertreter*innen) sowie weitere Interessierte zu einem vom Chefexperten und vom Veranstalter moderierten Termin am Festort zum Informationsaustausch eingeladen.

5.2. Gespräch mit den Experten

Die Experten führen mit den teilnehmenden Chören im Anschluss an deren Vortrag ein Gespräch von 15 Minuten Dauer; die letzten oder ersten 5 Minuten können für ein separates Gespräch mit der Chorleitung verwendet werden.

Es werden keine schriftlichen Expertisen verfasst; hingegen können die Gespräche von den Chören protokolliert und/oder aufgezeichnet werden.



Schweizerische Chorvereinigung
Union suisse des chorales
Unione svizzera dei cori
Uniun svizra dals chors

5.3. Grundlagen der Beurteilung

Die Chöre werden gemäss Expertenraster der SCV beurteilt. Dieses Dokument kann auf der Website der SCV (<https://www.usc-scv.ch/index.php?pid=99&i=de>) heruntergeladen werden.

5.4. Urkunde und Bewertung

Jedem Chor wird eine Teilnahme-Urkunde überreicht.

Bei der Anmeldung entscheidet jeder Chor, ob er für seinen Vortrag auch eine Bewertung in Form einer Note erhalten möchte.

Die Bewertung in Form einer Note kann nicht angefochten werden und wird nicht öffentlich publiziert.

Chöre, welche keine Bewertung in Form einer Note wünschen, erhalten auf der Teilnahme-Urkunde den Vermerk «Der Chor hat keine Bewertung gewünscht».

5.5. Partituren

Jeder Chor reicht bis spätestens 3 Monate vor dem Anlass vier vollständige, gut lesbare, in der Regel Original-Partituren seiner Vortragslieder, inklusive allfälliger Instrumentalstimmen, bei dem Veranstalter ein.

Die eingereichten Partituren gehen in das Eigentum der SCV über und werden nicht zurückgesandt. Der Chor haftet für allfällige urheberrechtliche Begehren.

6. Festkonzerte

Chöre können sich im Rahmen eines Festkonzertes mit einem besonderen Projekt präsentieren. Dafür müssen sie sich beim Veranstalter bewerben, welcher zusammen mit der Musikkommission der SCV unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eine Auswahl trifft. Die Organisation der Durchführung verbleibt beim Veranstalter (wie z.B. Festlegen der zur Verfügung stehenden Instrumente, Einsingzeit, Lokalitäten, Stellproben, usw.).

Ablauf und Dauer der Konzertvorträge werden vom Veranstalter festgelegt.

Die SCV entschädigt die ausgewählten Chöre mit CHF 1'000.00. Die Entschädigung wird nach Durchführung des Konzerts überwiesen.



Schweizerische Chorvereinigung
Union suisse des chorales
Unione svizzera dei cori
Uniun svizra dals chors

7. Begegnungskonzerte

Die am Schweizer Gesangsfest teilnehmenden Chöre können mit einem anderen Chor oder einer anderen kulturell tätigen Gruppierung ein Begegnungskonzert gestalten. Chöre bewerben sich für ein Begegnungskonzert beim Veranstalter, welcher unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eine Auswahl trifft. Die Organisation der Durchführung verbleibt beim Veranstalter (wie z.B. Festlegen der zur Verfügung stehenden Instrumente, Einsingzeit, Lokalitäten, Stellproben, usw.).
Ablauf und Dauer der Konzertvorträge werden vom Veranstalter festgelegt.

8. Gemeinsames Singen

Der Veranstalter organisiert täglich ein gemeinsames Singen.

9. Freies Singen

Sängerinnen und Sänger sind eingeladen, spontan auf den zur Verfügung stehenden Sängerinseln aufzutreten. Auch ausserhalb dieser Inseln kann und soll spontan und jederzeit gesungen werden.

10. Festkarte / Songbook

Im Festkartenpreis inbegriffen sind sämtliche Eintritte zu allen Aufführungslokalitäten, Konzerten, usw., sowie das von der SCV verlegte Songbook in der PDF-Version.

11. Urheberrecht

11.1. Aufzeichnungen

Die SCV und der Veranstalter haben das Recht, während der gesamten Dauer des Schweizer Gesangsfestes ohne Abgeltungen Ton- und Bildaufzeichnungen herzustellen. Die Rechte an diesen Aufnahmen sowie die entsprechenden Dokumente bleiben im Eigentum der SCV.

In Absprache zwischen dem Veranstalter und der SCV können Rechte an Dritte übertragen werden (z.B. TV-Rechte).

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Urheberrechts.



Schweizerische Chorvereinigung
Union suisse des chorales
Unione svizzera dei cori
Uniun svizra dals chors

11.2. SUISA

Jeder Chor deklariert seine am Schweizer Gesangsfest aufgeführten Werke im Rahmen der jährlichen SUISA-Meldung. Für allfällige urheberrechtliche Begehren haften die Chöre.

12. Schlussbestimmungen

Die SCV und der Veranstalter schliessen - auf der Basis dieses Reglements - einen Vertrag ab, welcher die organisatorischen und finanziellen Gegebenheiten sowie die geschäftlichen Beziehungen untereinander regelt.

Bei Unklarheiten gilt die deutsche Fassung dieses Festreglements.

Für das OK Gossau

Ort, Datum: Gossau
26.07.2020

Rolf Hefti, Präsident Trägerverein SGF'22

Unterschrift: Hefti

Ort, Datum: Gossau
7.8.2020

Marcel Wüthrich, Aktuar Trägerverein SGF'22

Unterschrift: Wüthrich

Für die SCV

Ort, Datum: Obervve
le 19.07.20

Claude-André Mani, Zentralpräsident

Unterschrift: Mani